

REPUBLIK BULGARIEN

Gesundheitsministerium

Gesundheitsminister

ANORDNUNG

Nr. RD-01-680/27.11.2020

Gemäß Art. 61, Abs. 2, Art. 63, Abs. 4, 5 und 11 und Art. 63c des Gesundheitsgesetzes, Art. 73 der Verwaltungsprozessordnung und in Verbindung mit dem Beschluss Nr. 855 des Ministerrates vom 25. November 2020 zur Verlängerung des mit dem Beschluss-Nr. 325 des Ministerrates vom 14. Mai 2020 ausgerufenen epidemiologischen Notstands, verlängert mit dem Beschluss-Nr. 378 des Ministerrates vom 12. Juni 2020, dem Beschluss-Nr. 418 des Ministerrates vom 25. Juni 2020 und dem Beschluss-Nr. 482 des Ministerrates vom 15. Juli 2020 und Beschluss-Nr. 525 des Ministerrates vom 30. Juli 2020, und Beschluss-Nr. 609 des Ministerrates vom 23. August 2020 und dem Beschluss Nr. 673 des Ministerrates vom 25. September 2020 sowie i.V.m. einem Vorschlag des staatlichen Hauptgesundheitsinspektors

ORDNE ICH AN:

I. Ich führe ein vorübergehendes Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien, und zwar ab dem 01.12.2020 bis zum 31.01.2021, wie folgt ein:

1. Ich untersage vorübergehend die Einreise aller Personen, ungeachtet deren Staatsangehörigkeit, und zwar über alle Grenzübergänge auf dem Luft-, See-, Schienen- und Straßenweg in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien.

2. Das Verbot nach P.1. gilt nicht für:

a) bulgarische Staatsangehörige, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Schengen-Staaten (einschließlich der Republik San Marino, des Fürstentums Andorra, des Fürstentums Monaco und des Staates Vatikanstadt), und deren Familienangehörige (einschl. Personen, die de facto mit denen zusammenleben); Staatsangehörige der Australischen Union, Kanadas, Georgiens, Japans, Neuseelands, der Republik Ruanda, der Republik Korea, des Königreichs Thailand, der Republik Tunesien, der Ostrepublik Uruguay, der Vereinigten Arabischen Emirate, der Ukraine, der Republik Nordmazedonien, der Republik Serbien, der Republik Albanien, Kosovos, Bosniens und Herzegowina, Montenegros, der Republik Moldau, Israels, des Emirats Kuwait, der Republik Weißrussland und der Republik Türkei; für Personen mit ständigem, dauerhaftem oder langfristigem Aufenthaltsstatus im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien und deren Familienangehörige, Personen im Besitz eines bulgarischen Visums für den

Daueraufenthalt Typ D sowie für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in einem Schengen-Staat (einschließlich der Republik San Marino, des Fürstentums Andorra, des Fürstentums Monaco und des Staates Vatikanstadt) und deren Familienangehörige;

b) medizinische Fachkräfte, Medizinforscher, Sozialarbeiter und ihre Vorgesetzten, wenn der Zweck deren Reise mit dem von ihnen ausgeübten Beruf zusammenhängt;

c) Arbeitnehmer, die an der Lieferung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung sowie medizinischen Geräten einschließlich deren Installation und Wartung beteiligt sind;

d) Verkehrspersonal, welches mit der internationalen Beförderung von Passagieren, Frachtgut und Waren befasst ist, Besatzungen von Luftfahrzeugen, Personen, die mit der technischen Wartung von Luftfahrzeugen befasst sind, und – erforderlichenfalls – weiteres Verkehrspersonal, einschließlich Schiffsbesatzungen und Personen, die an der Wartung von Schiffen beteiligt sind;

e) Amtsträger (Staatschefs, Regierungsmitglieder usw.) und Mitglieder ihrer Delegationen sowie Diplomaten, Mitglieder des administrativen und technischen Personals ausländischer Vertretungen, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärpersonal, Sicherheits- und Ordnungsbeamte sowie humanitäre Helfer bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen sowie deren Familienangehörige;

f) Personen, die aus humanitären Gründen reisen – im Sinne des § 1, P. 16 der zusätzlichen Bestimmungen zum Ausländergesetz der Republik Bulgarien;

g) Vertreter des Handels, der Wirtschaft und der Investitionstätigkeit sowie Personen, die direkt am Bau, der Wartung, dem Betrieb und der Sicherheitsgewährleistung der strategischen und kritischen Infrastruktur der Republik Bulgarien; an der Umsetzung von Projekten, die nach dem Investitionsförderungsgesetz zertifiziert sind; an der Analyse von Projekten potenzieller Investoren sowie an weiteren für die Wirtschaft des Landes relevanten Aktivitäten (einschl. im Schiffbau und in der Schiffsreparatur tätiger Personen), die durch ein Schreiben des Wirtschaftsministers oder eines anderen für die jeweilige Aktivität zuständigen Ministers bestätigt wurden, beteiligt sind, sowie deren Familienangehörige. Das Schreiben des jeweiligen Ministers ist den Grenzkontrollbehörden vorzulegen;

h) Saisonarbeiter in der Landwirtschaft und Arbeiter im Tourismusbereich;

i) Grenzgänger;

j) Personen, die zu Ausbildungszwecken – zur Durchführung von Aktivitäten, die zum Abschluss des akademischen Jahres 2019/2020 dienen sowie zu Ausbildungszwecken im Rahmen des akademischen Jahres 2020/2021 – reisen sowie Personen, die an Prüfungsausschüssen teilnehmen, sofern die Prüfung nicht elektronisch aus der Ferne durchgeführt werden kann;

k) Veranstalter von und Teilnehmer an internationalen Sportwettkämpfen – für die Dauer der jeweiligen Sportveranstaltung; Sportler aus dem Ausland, die für eine bestimmte Probezeit ins Land kommen; Wettkämpfer und Trainer aus dem Ausland, die ins Land kommen, um an Trainingslagern teilzunehmen; Familienangehörige ausländischer Sportler und Trainer, die im Besitz eines bulgarischen Visums für den Daueraufenthalt Typ D sind, und zwar bestätigt durch ein Schreiben des Ministers für Jugend und Sport, in welchem die Namen der jeweiligen Personen und der Ort (Adresse) ihres Aufenthalts in Bulgarien angegeben sind. Das Schreiben ist den Grenzkontrollbehörden vorzulegen;

l) ausländische Staatsangehörige, zwecks Erhalts eines Erlasses über den Erwerb der bulgarischen Staatsangehörigkeit im Sinne des Gesetzes über die bulgarische Staatsangehörigkeit, welcher Umstand mit einem Schreiben des Justizministers zu bestätigen ist.

m) Veranstalter von und Teilnehmer an internationalen Kulturereignissen – für die Dauer der jeweiligen Kulturveranstaltung, bestätigt durch ein Schreiben des Kulturministers, in welchem die Namen der jeweiligen Personen und der Ort (Adresse) ihres Aufenthalts in Bulgarien angegeben sind. Das Schreiben ist den Grenzkontrollbehörden vorzulegen.

3. Die Personen nach P. 2 dürfen durch das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien durchreisen.

4. Die Durchreise ist nur in Fällen zulässig, in denen das sofortige Verlassen des Hoheitsgebiets der Republik Bulgarien gewährleistet werden kann.

5. Alle Personen, denen die Einreise ins Land gem. P. 2 gestattet ist und deren Reiseausgangspunkt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in den Schengen-Staaten (einschließlich der Republik San Marino, des Fürstentums Andorra, des Fürstentums Monaco und des Staates Vatikanstadt), in der Australischen Union, in Kanada, Georgien, Japan, Neuseeland, in der Republik Ruanda, in der Republik Korea, im Königreich Thailand, in der Republik Tunesien, in der Ostrepublik Uruguay, in den Vereinigten Arabischen Emiraten, in der Republik Serbien, in der Republik Weißrussland und in der Republik Türkei liegt, werden zum Hoheitsgebiet des Landes zugelassen, ohne ein Dokument, welches ein negatives Ergebnis eines Polymerase-Kettenreaktion-Tests zum Nachweis von COVID-19 aufweist, vorlegen zu müssen.

6. Alle Personen, denen die Einreise ins Land gem. P. 2 gestattet ist und deren Reiseausgangspunkt in einem Drittstaat – außerhalb aller in P. 5 genannten Staaten – liegt, werden zum Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien zugelassen, unter Vorlage eines Dokuments, welches ein negatives Ergebnis einer Untersuchung nach dem Polymerase-Kettenreaktion-Verfahren zum Nachweis von COVID-19 aufweist. Das Testergebnis darf bis zu 72 Stunden vor der Einreise ins Land zurückliegen, und zwar gezählt ab dem im Dokument eingetragenen Datum der durchgeführten Untersuchung.

7. Das Dokument unter P. 6 soll die Namen der Person gemäß dem Ausweisdokument, mit dem sie reist, Angaben zum Labor, das den Test durchgeführt hat (Bezeichnung, Adresse oder sonstige Kontaktdaten), das Datum, an welchem der Test durchgeführt wurde sowie das Verfahren (PCR) und das negative Ergebnis (Negative) – in Latein ausgeschrieben, enthalten, was eine Interpretation des Dokuments ermöglicht.

8. Im Sinne der vorliegenden Anordnung ist der Staat, aus dem die Person anreist, der Staat, in welchem der Ausgangspunkt ihrer Abreise liegt, unabhängig von ihrem Aufenthalt oder ihrer Durchreise durch andere Länder während ihrer Fortbewegung.

9. Eine Ausnahme von der Anforderung unter P. 6 ist zulässig, und zwar in Bezug auf:

a) bulgarische Staatsangehörige und Staatsangehörige sonstiger EU-Mitgliedstaaten, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Schengen-Staaten (einschließlich der Republik San Marino, des Fürstentums Andorra, des Fürstentums Monaco und des Staates Vatikanstadt), die zu den in P. 2, Buchstaben „f“ und „g“ genannten Personen zählen;

b) Busfahrer im internationalen Personenverkehr;

c) LKW-Fahrer, die bei deren Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien internationalen Fracht- und Güterverkehr betreiben oder abschließend abwickeln;

d) Mitglieder von Schiffsbesatzungen – bulgarische Staatsangehörige;

e) die in P. 2, Buchstaben „b“, „c“, „e“ und „i“ genannten Personen, ungeachtet deren Staatsangehörigkeit.

f) die kurzfristig gemäß der Verordnung über Geschäftsreisen und fachliche Spezialisierungen im Ausland abgeordneten Beamten der Staatsverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen;

g) Mitglieder der Besatzungen von Luftfahrzeugen, welche Flüge von und zu Flughäfen zur öffentlichen Nutzung auf dem Hoheitsgebiet Bulgariens durchführen und Personen, die mit der technischen Wartung von Luftfahrzeugen befasst sind;

h) Personen, die durch das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien durchreisen.

10. Bulgarische Staatsangehörige und Personen mit ständigem, dauerhaftem oder langfristigem Aufenthaltsstatus im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien und deren Familienangehörige unter P. 6, die kein Dokument, welches ein negatives Ergebnis einer bis zu 72 Stunden vor der Einreise ins Land durchgeführten Untersuchung nach dem Polymerase-Kettenreaktion-Verfahren zum Nachweis von COVID-19 vorlegen, sind für die Dauer von 10 Tagen unter Quarantäne zu stellen – in ihrem eigenen Haus oder an einer anderen Unterbringungsstelle, wo die Person selbst angegeben hat, dass sie sich – entsprechend der vom Leiter der jeweiligen Regionalen Gesundheitsinspektion oder von einer seinerseits bevollmächtigten Amtsperson erlassenen Vorschrift – aufhalten wird.

11. Der Leiter der jeweils zuständigen regionalen Gesundheitsinspektion kann die Anweisung zur Verhängung der Quarantäne für Personen nach P. 10 aufheben, und zwar unter Vorlage eines Dokuments, welches ein negatives Ergebnis einer bis zu 24 Stunden nach der Einreise ins Land durchgeführten Untersuchung nach dem Polymerase-Kettenreaktion-Verfahren zum Nachweis von COVID-19 aufweist. Die Anweisung ist innerhalb von 24 Stunden nach Vorlegen des Nachweises eines negativen Ergebnisses einer Untersuchung nach dem Polymerase-Kettenreaktion-Verfahren aufzuheben.

12. Die Agentur Straßeninfrastruktur bestimmt eine Stelle, an der die LKWs und die Fahrer verbleiben müssen, bis das entsprechende Verbot aufgehoben ist und zwar in den Fällen, in denen die LKW-Fahrer, die Güter und Waren für andere Staaten transportieren und eine Genehmigung zur Durchreise durch die Republik Bulgarien haben, das Land aber nicht verlassen dürfen, weil ein Einreiseverbot in einem Nachbarstaat der Republik Bulgarien besteht.

13. Bei Feststellung eines Fluggastes mit COVID-19 am Bord eines Luftfahrzeugs, das in Bulgarien gelandet ist, wird die Kabinenbesatzung, die den Fluggast mit COVID-19 bedient hat, für den nächsten Flug nicht eingeplant, sondern wird auf Anweisung des Leiters der jeweils zuständigen regionalen Gesundheitsinspektion oder auf Anweisung einer seinerseits bevollmächtigten Amtsperson unter einer 10-tägigen Quarantäne gestellt.

II. Die Anordnung Nr. RD-01-547 vom 30.09.2020 des Gesundheitsministers wird außer Kraft gesetzt.

III. Die Anordnung tritt ab 01.12.2020 in Kraft.

IV. Die Anordnung ist an die Leiter der regionalen Gesundheitsinspektionen, an den Innenminister, den Minister für Verkehr, Informationstechnologien und Telekommunikation, den Minister für Regionalentwicklung und Raumordnung, den Außenminister, den Wirtschaftsminister, den Tourismusminister, den Minister für Jugend und Sport, an den Kulturminister und an den Energieminister zur Kenntnis und Ausübung einer Kontrolle über die Umsetzung der besagten Maßnahmen weiterzuleiten und auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums zu veröffentlichen.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Veröffentlichung auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums vor dem jeweiligen Verwaltungsgericht Klage im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erhoben werden.

Prof. Dr. KOSTADIN ANGELOV

Gesundheitsminister